

Verfügung 93/2024 (Amtsblatt 19/2024 vom 02.10.2024)  
(mit Begründung)

### Preisfestlegung zu 118er Rufnummern für Auskunftsdienste - Aufnahme einer Spalte mit Endkundenpreisen in die Liste aller Tarifzuordnungen

A. Die Preisfestlegung zu Auskunftsrufnummern gemäß der Verfügung 69/2023 (Amtsblatt 13/2023 vom 12.07.2023), geändert durch die Verfügung 110/2023 (Amtsblatt 19/2023 vom 11.10.2023) wird wie folgt geändert

(neuer Text ist unterstrichen, ~~wegfallender Text~~ ist durchgestrichen):

„[...]“

[die vorangehenden Passagen bleiben unverändert]

### 3. Liste

Die Bundesnetzagentur führt eine Liste aller Tarifzuordnungen. Die Liste umfasst auch Angaben über vergangene Tarifwechsel (komplette Historie).

Die Liste berücksichtigt

- a) alle Tarifzuordnungen aus Neuzuteilungen,
- b) alle erstmaligen Tarifzuordnungen bei Bestandszuteilungen, die der Bundesnetzagentur ordnungsgemäß übermittelt wurden, und
- c) alle Tarifwechsel, die der Bundesnetzagentur ordnungsgemäß übermittelt wurden.

Die Liste hat folgendes Format:

| 1         | 2                  | 3                | 4                                                                                       | 5                                                                                                          | 46        | 57         |
|-----------|--------------------|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|------------|
| Rufnummer | Zuteilungsnehmer   | Tarifbezeichnung | <u>Endkundenpreis in €/min</u><br>(einschließlich USt. und sonstiger Preisbestandteile) | <u>Zusätzlicher Endkundenpreis pro Anruf in €</u><br>(einschließlich USt. und sonstiger Preisbestandteile) | Gültig ab | Gültig bis |
| [118xx]   | [Name Unternehmen] | [Ax]             | [ <u>verbindungs-dauer-abhängiger Endkundenpreis</u> ]                                  | [ <u>Zusätzlicher verbindungs-dauer-unabhängiger Endkundenpreis</u> ]                                      | [Datum 1] | [Datum 2]  |

In Spalte 46 steht bei Neuzuteilungen das vom Antragsteller angegebene Wunschdatum für das Wirksamwerden der Tarifzuordnung, bei Bestandszuteilungen der 01.12.2024 bzw. das gemäß Abschnitt 2.1.2 ermittelte Datum und bei Zeilen aufgrund von Tarifwechseln der Tag, ab dem der neue Tarif gilt.

Gibt es zu einer Auskunftsdiensterufnummer nur eine Zeile (also bislang keinen Tarifwechsel), bleibt Spalte 57 frei.

Gibt es zu einer Auskunftsdiensterufnummer zwei oder mehr Zeilen, bleibt Spalte 57 in der Zeile mit der neuen, aktuell geltenden Tarifbezeichnung frei. In allen übrigen Zeilen steht in Spalte 57 der letzte Gültigkeitstag zu der in Spalte 3 genannten Tarifbezeichnung.“

*[die nachfolgenden Passagen bleiben unverändert]*“.

**B.** Diese Verfügung gilt gemäß § 210 Satz 4 Telekommunikationsgesetz [vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist; TKG], in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz [in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist; VwVfG], am 04.10.2024, zwei Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, als öffentlich bekannt gegeben. Sie wird damit am 04.10.2024 wirksam.

## **Begründung**

Diese Verfügung beruht auf § 123 Abs. 7 TKG. Danach ist die Bundesnetzagentur damit beauftragt, netzübergreifend einheitliche Entgelte für Anrufe an die von der Vorschrift erfassten Dienste festzulegen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind

(es werden unterschiedliche Entgelte für die betroffenen Anrufe verlangt, weil die Tarifhoheit beim jeweiligen Anbieter der Anrufer liegt).

Diese Voraussetzungen lagen im Hinblick auf die sprachgestützten Auskunftsdienste vor, so dass die Bundesnetzagentur mit der Verfügung 69/2023 eine Preisfestlegung erlassen hat, die mit Wirkung zum 01.12.2024 netzübergreifend einheitliche Preise für Anrufe bei Auskunftsdiensten vorgibt.

§ 123 Abs. 7 TKG schließt naturgemäß auch die Befugnis für etwaige Änderungen, die an einer bereits erlassenen Preisfestlegung vorgenommen werden sollen, ein. Vorliegend geht es um eine Änderung des Formats der Liste gemäß Abschnitt 3.

### **1. Änderungsbedarf**

In Abschnitt 1 der Preisfestlegung wird allen zulässigen Endkundenpreisen eine Tarifbezeichnung zugeordnet. Gemäß Abschnitt 2 werden die einzelnen Auskunftsdiensterufnummern einer Tarifbezeichnung nach Abschnitt 1 zugeordnet. Gemäß Abschnitt 3 führt die Bundesnetzagentur eine Liste aller von den Anbietern gewählten Tarifzuordnungen. Nach Abschnitt 4 veröffentlicht die Bundesnetzagentur die Liste auf ihrer Internetseite. Gemäß Abschnitt 5 dürfen ab dem 01.12.2024 nur die Tarife verwendet werden, die in der veröffentlichten Liste hinterlegt worden sind.

Eine Spalte mit dem zugehörigen Endkundenpreis wurde in der Liste gemäß Abschnitt 3 bislang nicht vorgesehen. Wer den Endkundenpreis zu einer Auskunftsdienste-Rufnummern wissen wollte, musste daher zunächst der Liste die Tarifbezeichnung entnehmen und dann in der Preisfestlegung den dazugehörigen Endkundenpreis nachschauen.

Marktbeteiligte haben die Bundesnetzagentur gebeten, die Liste mit den gewählten Tarifzuordnungen um die Angabe der jeweils dazugehörigen Endkundenpreise zu erweitern. Vorteil der Änderung wäre, dass der Endkundenpreis direkt der Liste ohne zusätzlichen Blick in die Preisfestlegung zu entnehmen wäre.

## 2. Öffentliche Anhörung

Zu dieser erbetenen Änderung der Preisfestlegung wurde die nach §123 Abs. 7 TKG erforderliche öffentliche Anhörung durchgeführt (s. Mitteilung Nr. 332/2024, Amtsblatt 17/2024 vom 04.09.2024).

Von der darin eröffneten Möglichkeit zur Stellungnahme haben ein Unternehmen sowie der VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V. Gebrauch gemacht und erklärt, dass die zur Anhörung gestellte Änderung der Liste gemäß Abschnitt 3 der Preisfestlegung unterstützt werde

[„(...) eine zeitintensive Suche nun obsolet. Dies bietet insbesondere auch den Teilnehmernetzbetreibern über einen Verweis in ihren Preislisten auf einfache Art und Weise die Kunden über die aktuellen 118er-Konditionen zu informieren. Dieser Schritt ist insbesondere aus Transparenzgesichtspunkten und in Bezug auf die Verbraucherefreundlichkeit positiv zu bewerten.“ (VATM)]

## 3. Verhältnismäßigkeit

Die erbetene Änderung ermöglicht es, die Informationen zu den Endkundenpreisen, wie sie für die gewählten Tarifbezeichnungen vorgegeben sind, bereits der Liste gemäß Abschnitt 3 der Preisfestlegung zu entnehmen. So ist es nicht mehr erforderlich, dazu zusätzlich die Preisfestlegung heranzuziehen. Diese Änderung ist dafür geeignet, erforderlich und angemessen.

Diese Bewertung wird durch die zwei Stellungnahmen bestätigt. Im Übrigen sind keinerlei ablehnenden Stellungnahmen eingegangen. An der Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme bestehen daher keine Zweifel, zumal sie auch keine inhaltliche Änderung der bestehenden Rechtslage bewirkt.

## 4. Öffentliche Bekanntgabe und Wirksamkeit

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt eine Allgemeinverfügung der Bundesnetzagentur zwei Wochen nach der Bekanntmachung in ihrem Amtsblatt als bekannt gegeben, worauf in der Bekanntmachung hinzuweisen ist. § 210 Satz 4 TKG ordnet aber die entsprechende Geltung des § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG an. Danach kann in einer Allgemeinverfügung ein von dieser

Zwei-Wochen-Frist abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende bestimmt werden.

Auf dieser Rechtsgrundlage wird in dieser Allgemeinverfügung der 04.10.2024 als Tag der öffentlichen Bekanntgabe und damit ihrer Wirksamkeit bestimmt, da am 02.10. 2024 die Veröffentlichung und Bekanntmachung gemäß § 210 Satz 1 und 2 TKG bewirkt wird. Bei dem darauffolgenden Tag handelt es sich um einen gesetzlichen Feiertag, so dass hier als Tag der Bekanntgabe der auf diesen Feiertag folgende Tag bestimmt wird (vgl. § 31 Abs. 3 Satz 1 VwVfG).

Mit der Bestimmung des Bekanntgabedatums im Tenor dieser Verfügung erfolgt zugleich ein Hinweis auf den Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 210 Satz 3 TKG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.